

Ergänzende Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung NDAV

gültig ab 1. Januar 2023

Inhaltsübersicht:

1. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV)
2. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)
3. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV) und Fälligkeit
4. Inbetriebsetzung und Wiederinbetriebsetzung (§§ 14, 24 NDAV)
5. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)
6. Rechnungslegung und Bezahlung (§ 23 NDAV)
7. Zahlungsverzug und Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)
8. Umsatzsteuer
9. Sonstige Bestimmungen; Zahlungsverkehr
10. Inkrafttreten

1. Netzanschluss gemäß §§ 5 – 9 NDAV

(1) Der Netzanschluss wird ausschließlich von den Stadtwerken Gengenbach oder von den Stadtwerken Gengenbach beauftragten Unternehmen ausgeführt. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses, die vom Anschlussnehmer veranlasst werden, sind vom Anschlussnehmer auf den Vordrucken der Stadtwerke Gengenbach zu beantragen. Dem Antrag sind eine Kellergrundrisszeichnung und ein Lageplan beizufügen, auf Grund deren es den Stadtwerken Gengenbach möglich ist, die Hausanschlusseinführung festzulegen.

(2) Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das örtliche Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen. Über Ausnahmen entscheiden die Stadtwerke Gengenbach nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Für die Erstellung des Netzanschlusses zur Verbindung des Niederdrucknetzes mit der Gasanlage des Anschlussnehmers sind Netzanschlusskosten zu entrichten. Die Hausanschlusslänge wird unabhängig von der tatsächlichen Anbindestelle von der Straßenmitte bis zum Hausanschlusskasten nach der Grundmauerdurchführung gemessen. Maßgeblich ist die Straße, in der die Versorgungsleitung liegt. Für Leitungslängen bis einschließlich 10 m wird ein Grundbetrag erhoben. Bei Leitungslängen über 10 m wird die 10 m übersteigende Länge nach laufenden Metern berechnet. Der Standard-Netzanschluss ist die geradlinige und kürzeste Verbindung vom Netzanschlusspunkt in das Gebäude. In den Pauschalbeträgen sind Materiallieferung, Montage, Rohrverlegung und die Dokumentation enthalten.

- (4) Der Einbau und das von den Stadtwerken beigestellten Schachtfutter sowie Kernbohrungen am Gebäude sind in den Grundbeträgen nicht enthalten. Außerhalb der NDAV bieten die Stadtwerke Gengenbach den Einbau der Mauerdurchführung an. Die Stadtwerke Gengenbach berechnen die hierzu anfallenden Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand.
- (5) Für Netzanschlüsse, die nach Art, Länge, Dimension und Lage vom Standard-Netzanschluss abweichen oder besondere unvorhergesehene Erschwernisse (z. B. Sonder-Mauerdurchführungen, Schwierigkeiten bei Kreuzungen mit Straßen und anderen Anlagen, Wasserhaltung) aufweisen, werden die Kosten gesondert ermittelt und nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Das Gleiche gilt, wenn durch Sonderwünsche des Anschlussnehmers Mehrkosten entstehen.
- (6) Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken Gengenbach die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Anschlussnehmers erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
- (7) Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken Gengenbach die folgenden Beträge für die Herstellung des Netzanschlusses an das örtliche Verteilnetz:

Standard-Netzanschluss bis DN25/AD32:

Verlegung eines Erdgas-Netzanschlusses im Privatgrundstück und im öffentlichen Bereich, ohne Kernbohrung und Mauerdurchführung.

Leistung	Preise Netto zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer (z.Zt. 19%)
Grundpauschale Rohrleitungsbau bis 10m Länge	1.910,00 €
Überlänge je begonnenem Meter	11,50 €

- (8) Der Tiefbau erfolgt grundsätzlich in Eigenleistung des Anschlussnehmers. Soll der Tiefbau durch die Stadtwerke Gengenbach durchgeführt werden, so berechnen die Stadtwerke Gengenbach die Kosten des beauftragten Tiefbauunternehmens, zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrags des Tiefbauunternehmens, an den Anschlussnehmer.
- (9) **Netzanschlüsse größer DN25/AD32:** Die Netzanschlusskosten bei einer Rohrdimension über DN25/AD32 werden projektbezogen kalkuliert und angeboten.
- (10) **Eigenleistungen des Anschlussnehmers** auf dem eigenen Grundstück sind mit den Stadtwerken Gengenbach im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben der Stadtwerke Gengenbach durchgeführt werden. Erbringt der Anschlussnehmer bei den Gebäudeeinführungen Eigenleistungen, liegen die Abdichtungen zwischen dem Futterrohr und dem Gebäude nicht im Verantwortungsbereich der Stadtwerke Gengenbach. Es sind ausschließlich druckwasserdichte Systeme zu verwenden. Die Kosten für Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistung entstehen, werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Wenn die Tiefbauarbeiten auf dem eigenen Grundstück in Eigenleistung durchgeführt werden, sind diese bereits 5 Arbeitstage vor Beginn der Arbeitsleistung den Stadtwerken Gengenbach mitzuteilen. Der Leitungsgraben ist rechteckig und auf direktem Weg zur bereits vorhandenen Versorgungsleitung anzulegen und muss frei von Steinen und Bauschutt sein. Er darf nicht im Bereich des Grundstückes verlaufen, der noch überbaut wird.

Nach dem Einbau der Leerrohre stellen die Stadtwerke Gengenbach einen Vermesser, der die Lage der Hausanschlusstrasse mit GPS und Bilddokumentation aufnimmt. Ist ein optisches Einmessen der Trasse nicht mehr möglich, sind die Mehrkosten für das nachträgliche Einmessen der Leerrohre vom Kunden zu tragen. Erst im Anschluss darf der Graben vom Tiefbauer des Kunden verfüllt werden. Es muss gewährleistet sein, dass aus Sicherheitsgründen die Leitungen bzw. Rohre unmittelbar nach Verlegung eingesandet werden. Beim Verfüllen ist ein von den Stadtwerken Gengenbach beigestelltes Trassenwarnband über dem

Sandbett der Leitungen zu verlegen.

(11) Für die Baustellenabsicherung im Zusammenhang mit Eigenleistungen ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Werden Tiefbauarbeiten im öffentlichen Bereich ausgeführt, darf dies nur durch ein bei der Handwerkskammer eingetragenes Straßenbauunternehmen erfolgen. Des Weiteren ist eine Leitungsauskunft aller Versorger einzuholen. Eine Kopie der verkehrsrechtlichen Anordnung des Landratsamtes ist den Stadtwerken Gengenbach vorzulegen. Es dürfen im öffentlichen Bereich nur Bauunternehmen beauftragt werden die über eine MVAS 99 und RSA 21 Zertifizierung verfügen.

(12) Die Stadtwerke Gengenbach sind berechtigt, vom Vertrag zur Erstellung eines Netzanschlusses zurückzutreten, insbesondere wenn der Anschlussnehmer Verhältnisse schafft, wodurch die Durchführung der Baumaßnahmen erheblich erschwert oder unmöglich gemacht wird. Dies gilt ebenfalls, wenn der Anschlussnehmer Ansprüche stellt, die über den Rahmen des Vertrages hinausgehen und wenn der Anschlussnehmer nach vorheriger Information über anfallende Mehrkosten und Zuschläge seine Zustimmung zur Übernahme dieser verweigert. Die Stadtwerke Gengenbach sind berechtigt, dem Anschlussnehmer die ihr hierfür bereits entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

(13) Die Stadtwerke Gengenbach sind berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird. Das gleiche gilt für die Fälle, in denen der Betrieb des Netzanschlusses durch die Stadtwerke Gengenbach gemäß § 18 Abs. 1 S. 2 EnWG wirtschaftlich unzumutbar ist.

(14) Im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Gengenbach wird Gas der 2. Gasfamilie, Gruppe H mit einem Brennwert im Normzustand zwischen 8,4 – 13,1 kWh/m³ gemäß den technisch anerkannten Regeln, insbesondere DVGW-Arbeitsblatt G 260, zur Verfügung gestellt. Brennwert und Schwankungsbreite des Brennwertes sind von den Erzeugungs- und Bezugsverhältnissen abhängig sowie von der konkreten regionalen Lage des Anschlussobjektes. Der Versorgungsdruck liegt bei ca. 23 mbar (geeignet für Gasgeräte mit der Gasgruppenbezeichnung E nach DIN EN 437) mit den nach den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreiten.

(15) Ablesung von Messeinrichtungen zur Verbrauchserfassung

Die Stadtwerke Gengenbach können die Ablesung der Messeinrichtungen vom Netzanschlussnutzer verlangen oder die Messeinrichtungen selbst ablesen, wenn dies erfolgt

- zur Erfüllung der Aufgaben der Stadtwerke Gengenbach zur Messung der gelieferten Energie gemäß § 21 b EnWG
- zum Zwecke einer Netznutzungsabrechnung gegenüber dem Netznutzer
- anlässlich eines Lieferantenwechsels oder Kundenein- / -auszugs
- bei einem berechtigten Interesse der Stadtwerke Gengenbach an einer Überprüfung der Ablesung.

Der Netzanschlussnutzer kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Die Stadtwerke Gengenbach dürfen bei einem berechtigten Widerspruch für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

Wenn die Stadtwerke Gengenbach das Grundstück und die Räume des Netzanschlussnutzers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten können, dürfen die Stadtwerke Gengenbach den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder im Falle eines neuen Netzanschlussnutzungsverhältnisses nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Netzanschlussnutzer eine Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

2. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

Ein Baukostenzuschuss wird ab einer Anschlussleistung von 1.000 kW erhoben.

3. Vorauszahlungen, Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV) und Fälligkeit

Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, sind die Stadtwerke Gengenbach berechtigt, auf die Netzanschlusskosten eine angemessene Abschlagszahlung zu verlangen. Gleiches gilt bei großen Anschlussobjekten.

Die Stadtwerke Gengenbach sind berechtigt, für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses und für den Baukostenzuschuss Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Die Netzanschlusskosten werden bei Fertigstellung des Netzanschlusses, spätestens jedoch mit Inbetriebnahme fällig.

4. Inbetriebsetzung und Wiederinbetriebsetzung (§§ 14, 24 NDAV)

Die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von den Stadtwerken Gengenbach zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken Gengenbach die Inbetriebsetzungskosten gemäß folgenden Preisen:

Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken Gengenbach die Inbetriebsetzungskosten gemäß folgenden Preisen:

- (1) Für die erstmalige Inbetriebsetzung des Netzanschlusses werden grundsätzlich keine zusätzlichen Inbetriebsetzungskosten berechnet.
- (2) Inbetriebnahme eines weiteren Gaszählers mit Gebrauchsfähigkeitsprüfung

136,00 € netto	25,84 € MwSt. (19 %)	161,84 € brutto
----------------	----------------------	-----------------
- (3) Für jede zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers, die für die erstmalige Inbetriebsetzung des Netzanschlusses notwendig ist:

68,00 € netto	12,92 € MwSt. (19 %)	80,92 € brutto
---------------	----------------------	----------------
- (4) Für jede Wiederinbetriebsetzung des Netzanschlusses (z. B. nach Mängelbeseitigung an der Gasanlage des Anschlussnehmers, nach Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung) mit Gebrauchsfähigkeitsprüfung während der üblichen Arbeitszeit:

204,00 € netto	38,76 € MwSt. (19 %)	242,76 € brutto
----------------	----------------------	-----------------
- (5) Außerhalb der üblichen Arbeitszeit ist eine Inbetriebnahme oder eine Wiederinbetriebsetzung nicht möglich.

5. Rechnungslegung und Bezahlung (§ 23 NDAV)

- (1) Die Rechnung wird nach Fertigstellung der beauftragten Maßnahme gestellt.
- (2) Bezieht der Anschlussnehmer weitere Leistungen der Stadtwerke Gengenbach, kann eine gemeinsame Rechnung erstellt werden.
- (3) Zahlungen sind auf das von den Stadtwerken Gengenbach angegebene Konto gebührenfrei zu entrichten und müssen bis zu dem in der Rechnung angegebenen Fälligkeitstag, spätestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Rechnung eingegangen sein.

6. Zahlungsverzug und Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

Die Stadtwerke Gengenbach sind berechtigt, bei Zahlungsverzug und Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung die tatsächlich entstandenen Kosten an den Anschlussnehmer weiter zu verrechnen. Abweichend hiervon sind die Stadtwerke Gengenbach berechtigt, diese Kosten wie folgt in Rechnung zu stellen:

	Euro netto
(1) Für jede erneute Zahlungsaufforderung (Mahnung) zuzüglich Verzugszinsen	4,00*
(2) Für jeden Einsatz eines Beauftragten der Stadtwerke Gengenbach	
• auf Grund sonstiger Veranlassung durch den Kunden, z.B. vergebliche Terminvereinbarung	68,00*
• zum Einzug einer Forderung	68,00*
• zur Einstellung der Versorgung	68,00*
• zur Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage nach vorausgegangener Abschaltung, bei Einsatz während der üblichen Arbeitszeit wird nach Punkt 4 (2) oder (4) abgerechnet	
(3) Eine Wiederinbetriebsetzung außerhalb der Öffnungszeiten ist nicht möglich	

* keine Umsatzsteuerpflicht

7. Umsatzsteuer

Den gesamten Preisen ist die Umsatzsteuer von derzeit 19 % hinzuzurechnen. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Stadtwerke Gengenbach behalten sich vor, neu hinzukommende Steuern und Abgaben zusätzlich in Rechnung zu stellen.

8. Sonstige Bestimmungen; Zahlungsverkehr

Für Aufwendungen, die durch Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften etc. entstehen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

9. Inkrafttreten

- (1) Diese ergänzenden Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung sowie Kostentragungsregelung treten mit öffentlicher Bekanntgabe am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie ersetzen die bisher geltenden Ergänzenden Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung sowie die Kostentragungsregelung vom 1. März 2022.
- (2) Die Ergänzenden Bedingungen und die hier geregelten Entgelte können durch die Stadtwerke Gengenbach geändert werden.

Gengenbach den 20.12.2022